



VKF Anerkennung Nr. 24943

Inhaber /-in
ENTLA AG
Russacher 14
6162 Entlebuch
Schweiz

Hersteller /-in
-

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt ENTLA DB FAVORIT 51MM

Beschreibung Tür mit/ohne Oberteil aus Spanplatten (D=3x11mm), beidseitig abgedeckt mit Korkplatten (D=3mm) und HDF-Platten (D=2x3mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (D=0,4mm), Hartholzrahmen, D=51mm, Verglasung PYROSTOP 30-10 (D=15mm, Lmax=1750mm, Amax=1,2m²), stumpf/gefälzt.
Stahl/Holzzarge mit Dichtung ROKU STRIP und Gummidichtung.
Bodendichtung.

Anwendung EI 30
Bgepr=997mm, Hgepr=2100mm
MBW/MBW mit geringer RD/LBW
Einbau eines Lüftungsgitters nur mit Genehmigung der Brandschutzbehörde
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '451 512/40' (03.06.2009), Technische Auskunft '521 4000 167/110 ' (16.04.2013); SIPIZ, Olten: Gutachten '008 001 2022' (27.10.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2028
Ausstellungsdatum 27.04.2023
Ersetzt Dokument vom 13.09.2018

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Daniel Eising



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Metall dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Metalls darf bis 25% erhöht werden

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungsmethode sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - Proportional zur Verringerung der Türgrösse verkleinert werden oder
 - Ohne Einschränkung verringert werden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf nicht vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Ausfachungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 180mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachten, SIPIZ Olten, Nr. GU 008 001 2022 vom 27.10.2022

6.2 Rahmenlichtmasse

- Rahmenlichtmass Holzzargen:
Tür: Bmax=1242mm Hmax=2415mm Amax=2.72m²
- Rahmenlichtmass Holzzargen mit Oberteil:
Tür: Bmax=1150mm Hmax=2415mm Amax=2.52m²
Oberteil: Bmax=1150mm Hmax=805mm Amax=0.84m²
- Rahmenlichtmass Stahlzargen:
Tür: Bmax=1147mm Hmax=2415mm Amax=2.51m²
- Rahmenlichtmass Stahlzargen mit Oberteil:
Tür: Bmax=1000mm Hmax=2100mm Amax=2.10m²
Oberteil: Bmax=1000mm Hmax=700mm Amax=0.70m²

6.3 Rahmen (Typen, Abmessungen, Holzarten)

- Blockrahmen, Blendrahmen, Blockfutter, Futterverkleidung
- Abmessungen und Positionen gemäss Gutachten
- Holzart: Gruppe 4, alternative Laubholzarten inkl. Buche $\geq 650\text{kg/m}^3$, gemäss EN 15269-3, A.4.24, Tabelle A.1

6.4 Türblatt-Kante (Holzarten)

- Holzart: Gruppe 4, alternative Laubholzarten inkl. Buche $\geq 650\text{kg/m}^3$, gemäss EN 15269-3, A.4.24, Tabelle A.1

6.5 Zierleisten, Applikationen und Zierfräsungen auf der Türblattoberfläche

- Ausführungen gemäss Gutachten

6.6 Oberteile

- Mit/ohne Verglasung
- Verglasungen im Oberlicht:

Glastyp	D [mm]	Lmax [mm]	Amax [m ²]	Min. Friesbreite [mm]
PYROSTOP 30-10	15	926	0.56	60
FIRESWISS FOAM 30-15	15	846	0.51	60

6.7 Lüftungsgitter im Türblatt

- FIREBLOCK ULTRA F30-F90
- EINSCHRÄNKUNG: Einbau nur mit Genehmigung der Brandschutzbehörde

6.8 Einsatz Kombidichtung anstatt Dämmschichtbildner

- INTUMEX LX-PRO 370, Hohlkammerdichtung auf Stahlzargen

Weitere Ausführungsvarianten gemäss Gutachten